



Gemeinde Sonderhofen
Landkreis Würzburg

Bebauungsplan Dorfgebiet "Hirtengarten" im OT Sachsenheim

Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Aufgestellt:

THOMAS STRUCHHOLZ

Eremitenmühlstr. 9
97209 Veitshöchheim

Freier Landschaftsarchitekt, eingetr. Stadtplaner ByAK
zertifizierter Friedhofsplaner nach RAL 502/2
Gutachter für Friedhofswesen
Dozent für Friedhofsbetrieb an der Hochschule Geisenheim
University
Dozent Meisterkurse Dt. Bestatterverband Düsseldorf - Münsterstadt
Dozent AGL Nord Schwabach, Hygieneinspektore für BY, BW, RP, SL

Stand: 20.09.2018

1. Einleitung

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 (EAG Bau v. 24.06.2004; BGBl I, S.1359) setzt die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde auch das gemeindliche Bauleitplanverfahren bezüglich der Berücksichtigung der Umweltbelange neu strukturiert und für alle Bauleitpläne ist grundsätzlich eine Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ermöglicht. Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, ist unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar. Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potentielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bebauungsplanes

Die Planung gliedert sich in folgende Flächen:

	Fläche in ha
Verkehrsfläche	0,03
Nettobaufläche	0,77
Private Grünflächen	0,04
gesamt	0,84

Das Plangebiet mit der Fläche von ca. 0,84 ha wird als Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgewiesen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Gebiet durch eingriffsmindernde und grünordnerische Maßnahmen sowie außerhalb des Geltungsbereiches mit externen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Grundlagen für diese Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Sonderhofen auf der Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung. Weiter wird auf die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt sowie die umliegende Bebauungsstruktur eingegangen.

Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser-, Brandschutz- und Abfallgesetzgebung sowie die Immissionsgesetzgebung sind mit entsprechenden Verordnungen berücksichtigt.

Beschreibung der verwendeten Methodik

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die ökologischen Auswirkungen des Projektes lassen sich unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen und Folgewirkungen:

Baubedingte Wirkungen:

Zu den baubedingten Wirkungen zählen jene Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der örtlichen Wirkungszusammenhänge, die durch und während der eigentlichen Bauarbeiten verursacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim geplanten Bauvorhaben keine gravierenden baubedingten Wirkungen über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme räumlich hinausgehen. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Anlagebedingte Wirkungen:

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen verursacht. Sie wirken sich durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung mit dem dadurch bedingten Funktionsverlust von Potentialen aus.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Als betriebsbedingte Wirkungen werden Veränderungen im Umfeld des Bauvorhabens definiert, die durch Betrieb und Unterhaltung des Baugebietes ausgelöst werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärmemissionen durch Verkehr (Anwohnerverkehr, Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr u.ä.).

Folgewirkungen:

Durch das Bauvorhaben kann u.U. als Folgewirkung eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich abgeleitet werden.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter lassen sich wie folgt beschreiben:

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Beschreibung:

Das Plangebiet umfasst weder eine Frischluftschneise noch Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion.

Auswirkungen:

Durch das Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass aufgrund der zukünftigen Darstellung als Sondergebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Lufthygiene“ zu erwarten sind. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima und Lufthygiene“ durch die Randeingrünung und Durchgrünung des Baugebietes mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

Ergebnis:

Da durch das Vorhaben weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Lufthygiene“ zu erwarten. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima und Lufthygiene“ vorgesehen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern sind die Böden als lehmige Sandböden beschrieben. Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Auswirkungen:

Infolge der Versiegelung von Teilflächen des Plangebietes gehen Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen, verloren. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ durch die Vermeidung von Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen, durch die Anlage naturnaher Strukturen (Pflanzung von Gehölz- und Baumstrukturen) sowie durch die Anlage von Stellplätzen in versickerungsfähiger Bauweise vorgesehen.

Ergebnis:

Da durch das Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Durch das Plangebiet werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Auch Grundwasser, Quellen und Quellfluren, sowie sonstige wasserführende Schichten und unregelmäßig überschwemmte Bereiche bleiben unberührt.

Auswirkungen:

Durch die Versiegelung von Teilflächen ist der Verlust von Infiltrationsfläche und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate gegeben. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ durch die Verminderung des Oberflächenabflusses infolge der Anlage naturnaher Strukturen (Ansaat der privaten Grünflächen mit standortgerechten Saatgutmischungen und Pflanzung von Gehölz- und Baumstrukturen) sowie durch die Anlage von Stellplätzen in versickerungsfähiger Bauweise vorgesehen.

Ergebnis:

Da durch das Vorhaben weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu erwarten. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ vorgesehen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Das Plangebiet ist durch Acker-, Garten und Streuobstnutzung geprägt. Das Plangebiet ist infolge einer gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der Kategorie „Gebiete mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zuzuordnen.

Am Südwestrand des Plangebietes befindet sich eine kartierte Fläche der amtlichen Biotopkartierung, die unter der Objektnummer 6425-0065-001 („Streuobstbestände bei Sachsenheim“) erfasst ist. Im Plangebiet befinden sich weder gemäß § 30 BNatSchG noch gemäß Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.

Hinsichtlich des Vorkommens von besonders oder streng geschützten Arten auf den Flächen des Plangebietes liegen keine Einträge in den einschlägigen Unterlagen (z.B. Artenschutzkartierung, Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) vor.

Das Plangebiet grenzt an das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“ an.

Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den anlagebedingten Verlust von Acker-, Garten- und Streuobstflächen sowie durch die Gefahr von baubedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Durchgrünung und Randeingrünung des Gebietes vorgesehen. Der Verlust von Lebensräumen wird durch die Anpflanzung von Gehölzen sowie durch die Ausweisung von externen Ausgleichsflächen kompensiert.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Sachsenheim außerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes. Infolge der Lage außerhalb des SPA-Gebietes, der Kleinräumigkeit des Eingriffes sowie der geringen projektspezifischen Auswirkungen/Emissionen (Dorfgebiet) kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

Ergebnis:

Da durch das Vorhaben keine gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ zu erwarten. Auch für das europäische Vogelschutzgebiet sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ sowie zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet liegt im Ortsrandbereich Sachsenheims und schließt westlich und südlich an bestehende Siedlungsflächen an. Das Gelände des Plangebietes liegt weitgehend eben und wird im Norden durch die Lindenstraße, im Westen durch den Wirtschaftsweg Fl.Nr 216 sowie im Osten durch den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 207. Im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen aufgrund bestehender Einbauten/Lagerhallen, Schuppen, Scheunen u.ä.) sowie infolge hoher Bewirtschaftungsintensität im Bereich der Garten- und Ackerflächen. Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine exponierten Landschaftsteile. Das Gebiet in der Ortsrandlage erfüllt eine lokale Funktion als siedlungsnaher Erholungsraum.

Auswirkungen:

Durch das Bauvorhaben sind nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu erwarten. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ durch die Randeingrünung und Durchgrünung des Plangebietes mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

Ergebnis:

Durch das Vorhaben werden keine exponierten Landschaftsteile in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Maßgebliche Erholungsräume sind ebenfalls nicht betroffen, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ zu erwarten sind. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ vorgesehen.

Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gartenflächen in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Auswirkungen:

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Fläche ist gering. Infolge der geringen betriebsbedingten Auswirkungen (Anwohnerverkehr, Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr u.ä.) ist keine Erhöhung der Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit von Anwohnern zu erwarten.

Ergebnis:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Mensch“ sind von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Bodendenkmäler.

Auswirkungen / Ergebnis:

Durch das geplante Sondergebiet sind keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

Folgende Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern können innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehungen planungs- und entscheidungsrelevant sein: Durch das geplante Vorhaben entfällt die landwirtschaftliche Produktion auf der Fläche. Demgegenüber erfolgt durch die Ausweisung des Dorfgebietes ein Beitrag zur Siedlungsentwicklung des Sonderhofener Ortsteils Sachsenheim.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut	bei Durchführung der Planung	bei Nichtdurchführung der Planung
Klima und Lufthygiene	geringer Flächenverlust für Kaltluftproduktion und Lufthygiene	Kaltluftproduktion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
Boden	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf Teilflächen durch Flächenversiegelung	intensive landwirtschaftliche Nutzung und Gartennutzung
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen	Regenwasser versickert weitgehend an Ort und Stelle
Arten und Lebensräume	Verlust an Acker-, Garten- und Streuobstflächen; Anlage von Vegetationsstrukturen durch Maßnahmen der Durchgrünung und randlichen Eingrünung	Weiterführung der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung
Landschaftsbild	Veränderung durch die Anlage von Gebäuden ohne Fernwirkung	keine Veränderungen
Mensch	geringe Einschränkung der Naherholungsfunktion	keine Veränderungen
Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigung	keine Beeinträchtigung

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Schutzgut	Maßnahme
Klima und Lufthygiene	Durchgrünung und Eingrünung des Gebietes im Rahmen der weiteren Planung
Boden	Minimierung der Versiegelung (z.B. durch die Anlage von Stellplätzen in versickerungsfähiger Bauweise)
Wasser	die Planung berührt keine Fließ- oder Stillgewässer und Wasserschutzgebiete; Minimierung der Versiegelung (z.B. durch die Anlage von Stellplätzen in versickerungsfähiger Bauweise)
Arten und Lebensräume	durch das Vorhaben gehen mit Ausnahme der biotopkartierten Streuobstfläche keine wertvollen Lebensräume verloren; der Eingriff wird durch die Anpflanzung von Gehölzstrukturen auf privaten Grünflächen sowie durch die Ausweisung von externen Ausgleichsflächen kompensiert; Durchführung von Maßnahmen der Durchgrünung sowie der randlichen Eingrünung durch standortgerechte Ansaaten und Pflanzmaßnahmen
Landschaftsbild	das Vorhaben befindet sich nicht auf einer stark exponierten Bergkuppe mit hoher Fernwirkung; zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft werden Maßnahmen der Durchgrünung sowie der randlichen Eingrünung durch standortgerechte Ansaaten und Pflanzmaßnahmen durchgeführt
Mensch	es werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die Erholungsfunktion in Anspruch genommen
Kultur- und Sachgüter	Boden- oder Einzeldenkmäler werden nicht beeinträchtigt

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Vorhabensträger hat das Plangebiet u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Verfügbarkeit der Fläche
- Lage der Fläche im Hinblick auf die Nutzungseignung
- Anbindung an bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen

Eine Prüfung von alternativen Standorten fand im Vorfeld der Planung statt mit dem Ergebnis, dass der ausgewählte Standort die Alternative mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter aufweist.

Im Plangebiet sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen vorgesehen.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Sonderhofen auf der Grundlage des festgelegten Geltungsbereichs und in Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Zur Beurteilung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Schutzgutes Mensch (Immissionsschutz) wird ein über den Änderungsbereich hinausreichender Planungsraum in die Untersuchungen einbezogen.

Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Sonderhofen
- Amtliche Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Würzburg
- Geologische Karte von Bayern
- Bodeninformationssystem Bayern
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen.

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise der beteiligten Behörden zum Datenbestand bzw. zu den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden in die Untersuchungen der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen werden durch die Gemeinde Sonderhofen und die zuständigen Fachbehörden überwacht. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Erschließung des Gebietes sowie im Zusammenhang mit den späteren Baugenehmigungsverfahren.

Im Einzelnen eignen sich folgende Maßnahmen für eine Überwachung:

- Minimierung der Versiegelung
- Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirtengarten“ weist die Gemeinde Sonderhofen ein ca. 0,84 ha großes Dorfgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 einschließlich im Plangebiet liegender Grünflächen aus.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Lufthygiene“ sind von geringer Erheblichkeit, da der Geltungsbereich weder eine Frischluftschneise noch Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion umfasst.

Durch das Bauvorhaben werden die Bodenfunktionen in Teilbereichen stark beeinträchtigt. Da durch das Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ als mittel einzustufen.

Von geringer Erheblichkeit sind die ebenfalls die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“, da durch das Vorhaben weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den anlagebedingten Verlust von Lebensräumen (Acker-, Garten- und Streuobstflächen) sowie durch die Gefahr von baubedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Am Südwestrand des Plangebietes befindet sich eine kartierte Fläche der amtlichen Biotopkartierung, die unter der Objektnummer 6425-0065-001 („Streuobstbestände bei Sachsenheim“) erfasst ist. Im Plangebiet befinden sich weder gemäß § 30 BNatSchG noch gemäß Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.

Hinsichtlich des Vorkommens von besonders oder streng geschützten Arten auf den Flächen des Plangebietes liegen keine Einträge in den einschlägigen Unterlagen vor.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Sachsenheim außerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“. Infolge der Lage außerhalb des SPA-Gebietes, der Kleinräumigkeit des Eingriffes sowie der geringen projektspezifischen Auswirkungen/Emissionen (Dorfgebiet) kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sicher ausgeschlossen werden.

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen. Der Verlust von Lebensräumen wird durch die Ausweisung von externen Ausgleichsflächen kompensiert.

Auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da durch das Vorhaben keine exponierten Landschaftsteile in Anspruch genommen und beeinträchtigt werden. Auf der Fläche sind Vorbelastungen durch bestehende Einbauten und Nutzungsintensitäten gegeben und der Eingriffsbereich besitzt in seiner Funktion als siedlungsnaher Freiraum nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung. Um möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entgegenzuwirken, werden zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft Maßnahmen der randlichen Eingrünung durchgeführt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Mensch“ sind von geringer Erheblichkeit. Infolge der geringen betriebsbedingten Auswirkungen (Anwohnerverkehr, Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr u.ä.) ist keine Erhöhung der Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit von Anwohnern zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind von geringer Erheblichkeit, da sich im Plangebiet sich keine kartierten Bodendenkmäler befinden.

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Klima und Lufthygiene	gering	gering
Boden	mittel	mittel
Wasser	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering-mittel	gering-mittel
Landschaftsbild	gering	gering
Mensch	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine

Aufgestellt: Veitshöchheim, 18.06.2018
geändert: Veitshöchheim, 20.09.2018

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur
Thomas Struchholz
Eremitenmühlstraße 9
97209 Veitshöchheim